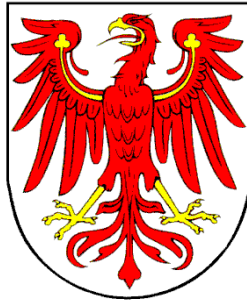


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 36/26
VfGBbg 8/26 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

M.,

Beschwerdeführer,

wegen Entscheidung des Kreiswahlleiters des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 vom 12. Februar 2026 - 30/15-Bre

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. März 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen eine Entscheidung des Kreiswahlleiters des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (im Folgenden: Kreiswahlleiter) betreffend die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für seine Kandidatur zur Landratswahl des genannten Landkreises am 7. Juni 2026.

I.

- 2 Am 16. Januar 2026 machte der Kreiswahlleiter bekannt, dass die Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (im Folgenden: Landratswahl) am 7. Juni 2026 stattfinden werde. In der Wahlbekanntmachung wies der Kreiswahlleiter unter anderem darauf hin, dass Wahlvorschläge spätestens bis zum Donnerstag, 2. April 2026, 12:00 Uhr, bei dem Kreiswahlleiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kreiswahlbüro, schriftlich eingereicht werden müssten, wobei dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit seien, mindestens 92 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen seien (vgl. Nr. 1.3 und 5.2.1 der Wahlbekanntmachung vom 15. Januar 2026, abrufbar unter Wahl_der_Landrätin_oder_des_Landrates_des_Landkreises_Ostprignitz-Rupp.PDF, zuletzt abgerufen am 19. Februar 2026).
- 3 Der Beschwerdeführer ist wahlberechtigter Bürger des Landes Brandenburg. Am 29. Januar 2026 zeigte er dem Kreiswahlleiter seine Kandidatur zur Landratswahl an und bat um Aushändigung der erforderlichen amtlichen Formulare, insbesondere des Musterformulars für die Unterstützungsunterschriften, der erforderlichen Erklärungen zur Bewerberzulassung und um Hinweise zu Fristen, Formerfordernissen und einzureichenden Unterlagen für Einzelbewerber.
- 4 Mit E-Mail vom 29. Januar 2026 übermittelte der Kreiswahlleiter dem Beschwerdeführer die Vordrucke 5b bis 8d, deren Muster gemäß § 93 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) im Internet bekannt gemacht sind (abrufbar un-

ter Mustervordrucke für Kommunalwahlen gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung, zuletzt abgerufen am 19. Februar 2026). Den Vordruck 6 (Unterschriftenliste für die Wahl - Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV) stellte er dem Beschwerdeführer dabei nur als Muster zur Verfügung. Begleitend teilte er ihm mit, er habe die Unterschriftenliste zu seinem Wahlvorschlag am 29. Januar 2026 bei den Wahlbehörden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ausgelegt. Eine Herausgabe der ausgelegten Listen an den Beschwerdeführer könne nicht erfolgen, da das Brandenburgische Kommunalwahlrecht eine eigenständige Unterschriftensammlung durch den Beschwerdeführer nicht zulasse.

- 5 Am 9. Februar 2026 übermittelte der Kreiswahlleiter dem Beschwerdeführer eine Übersicht mit den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlbehörden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, deren Kontaktdaten und den jeweiligen Auslageorten der Listen für Unterstützungsunterschriften.
- 6 Mit Schreiben vom selben Datum beantragte der Beschwerdeführer bei dem Kreiswahlleiter, ihm unverzüglich Unterstützungsformulare auszuhändigen, damit die Sammlung - wie es bundesweit üblich sei - auch auf öffentlichem Straßenland erfolgen könne, sowie sämtliche Ämter im Landkreis Ostprignitz-Ruppin umgehend anzuweisen, eine rechtmäßige und chancengleiche Organisation der Unterstützungsunterschriften sicherzustellen. Zur Begründung seiner Anträge führte er aus, der gesetzliche Regelfall bestehe darin, dass die Sammlung der Unterstützungsunterschriften durch den Wahlbewerber selbst erfolge, die dann von den Wahlbehörden geprüft und dem Kreiswahlleiter vorgelegt würden. Eine hiervon abweichende, rechtlich nicht gedeckte Abweichung gefährde die Ordnungsgemäßheit des gesamten Wahlverfahrens. Dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz lasse sich ein Verbot der Sammlung von Unterstützungsunterschriften auf öffentlichem Straßenland nicht entnehmen. Eine derart erhebliche Einschränkung des passiven Wahlrechts bedürfe einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, die jedoch weder ersichtlich noch von dem Kreiswahlleiter benannt worden sei. Hinzu komme eine objektive Beeinträchtigung der Wahlvorschlagsfreiheit, da die Abgabe der Unterschriften durch eingeschränkte Öffnungszeiten, organisatorischen Hürden sowie fehlende einheitliche Regelungen der hierfür benannten Behörden praktisch erschwert und damit kein tatsächlich zumutbarer Zugang eröffnet sei. Der Grundsatz der Chancengleichheit im Wahlverfahren werde dadurch berührt, dass die derzeitige Organisation strukturell

etablierte Parteien und Kandidaten mit vorhandenen Verwaltungs- und Parteiapparaten gegenüber Einzelbewerbern begünstige. Sollte sich herausstellen, dass die Abgabe von Unterstützungsunterschriften durch organisatorische Maßnahmen unzulässig erschwert werde, komme eine Anfechtbarkeit bis hin zur Wiederholung der Landratswahl in Betracht. Darüber hinaus seien strafrechtliche Gesichtspunkte (Erschweren oder Verhindern von Wahlvorschlägen, § 107 Strafgesetzbuch (StGB); Rechtsbeugung, § 339 StGB; Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB; Amtsdelikte) zu prüfen.

- 7 Mit Entscheidung vom 12. Februar 2026 lehnte der Kreiswahlleiter die Anträge des Beschwerdeführers ab. Er habe den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 29. Januar 2026 und in einem am selben Tag mit ihm geführten Telefonat darauf hingewiesen, dass eine Herausgabe der ausgelegten Listen für die Unterstützungsunterschriften bei einer Anforderung nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 BbgKWahlV nicht erfolge, da das Brandenburgische Kommunalwahlrecht die von ihm erwogene eigenständige Unterschriftensammlung nicht zulasse. Vielmehr obliege es dem Beschwerdeführer, potenzielle Unterstützerinnen und Unterstützer darüber zu informieren, dass die Anlage 6 bei den Wahlbehörden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ausgelegt worden sei und sie ihre Unterschrift für den Einzelwahlvorschlag des Beschwerdeführers während der regulären Dienstzeiten bei der für ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Wahlbehörde leisten könnten. Der Beschwerdeführer habe außerdem die Information erhalten, dass eine Aushändigung der aufgelegten Unterschriftsliste an ihn selbst nur möglich sei, wenn er dies nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 BbgKWahlV gesondert anfordere, um die Abgabe von Unterstützungsunterschriften vor einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister, einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle seiner Wahl zu ermöglichen. Eine eigenhändige Unterschriftensammlung durch ihn selbst sei aber auch in diesem Falle ausgeschlossen. Vielmehr seien die potenziellen Unterstützerinnen und Unterstützer darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Unterschriftslisten bei den genannten zur Beglaubigung ermächtigten Stellen ausgelegt worden seien und sie ihre Unterstützungsunterschriften dort zu leisten hätten.
- 8 Der Kreiswahlleiter begründete seine Entscheidung damit, dass sich das Beibringen der Unterstützungsunterschriften für die Wahl der Landrätin oder des Landrats nach den §§ 83, 63, 28a Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) und § 106, § 33 Abs. 1 Nr. 2,

§ 32 Abs. 4 BbgKWahlV richte. Die §§ 106, 33 Abs. 1 Nr. 2, 32 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 BbgKWahlV sähen vor, dass der zuständige Wahlleiter auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort genügend Unterschriftenlisten bei den Wahlbehörden aufzulegen habe. Die von dem Beschwerdeführer beantragte Aushändigung der aufgelegten Listen scheide nach dem insoweit eindeutigen Verordnungstext aus. Eine Herausgabe des Formblattes für Unterstützungsunterschriften an den Wahlbewerbenden sehe nur das Brandenburgische Landtagswahlrecht vor, das insoweit vom Kommunalwahlrecht abweiche. Auch das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz gehe in den §§ 83, 63, 28a Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlG von einer Unterschriftsleistung bei den Wahlbehörden aus und verneine damit im Umkehrschluss deren freie Sammlung. Unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts führte der Kreiswahlleiter zusammenfassend aus, dass das derzeit geltende Kommunalwahlrecht des Landes Brandenburg - auch nach seiner Novellierung im Jahr 2023 - die vom Beschwerdeführer beabsichtigte Sammlung von Unterstützungsunterschriften „auf öffentlichem Straßenland“ nicht kenne. Auch der Sinn und Zweck der formellen Anforderungen für das Beibringen von Unterstützungsunterschriften, deren Abgabe lediglich aus Gefälligkeit oder als Folge von Druck, Überredung, Bezahlung oder Täuschung zu verhindern, stehe der beantragten Herausgabe der Listen entgegen. Die beantragte Anweisung der Ämter und Gemeinden im Kreis Ostprignitz-Ruppin werde ebenfalls abgelehnt. Der Kreiswahlleiter sei keine Behörde, sondern Wahlorgan (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG). Als Organ eigener Art stehe er außerhalb der Behördenorganisation des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und handele funktionell nicht als Teil der Verwaltung. Ein Weisungsrecht gegenüber den Wahlbehörden des Landkreises besitze er nicht. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, dass die kreisangehörigen Wahlbehörden in einer rechtswidrigen oder die Chancengleichheit beeinträchtigenden Weise agierten. Ein konkretes Fehlverhalten werde nicht substantiiert vorgetragen. Die Entscheidung enthielt den Hinweis, dass das Brandenburgische Kommunalwahlrecht gegen sie keine unmittelbaren Rechtsbehelfe vorsehe. Dieses eröffne nur die Möglichkeit, Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags durch den Wahlausschuss einzulegen; im Übrigen komme ein Wahleinspruch in Betracht.

- 9 Am 13. Februar 2026 hat der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Kreiswahlleiters vom 12. Februar 2026 eine Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingereicht. Er macht geltend, dass die Entscheidung es faktisch unmöglich mache, das passive Wahlrecht effektiv auszuüben und dadurch die Verfassungsgrundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit verletze. Die extrem begrenzten Öffnungszeiten der Einwohnermeldeämter des Landkreises, bei denen die Unterstützungsunterschriften geleistet werden müssten, begründeten eine massive organisatorische Erschwernis für Einzelbewerber. Insbesondere Alte, Kranke oder Menschen mit Behinderungen seien faktisch ausgeschlossen, ihre Unterschrift zu leisten und damit die Kandidatur des Beschwerdeführers zu unterstützen. Ebenso betreffe dies alle Arbeitnehmer des Landkreises. In der praktischen Wirkung würden Einzelbewerber gegenüber etablierten Parteien strukturell benachteiligt. Das passive Wahlrecht aus Art. 22 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) bzw. Art. 38 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG garantiere jedoch nicht nur formale Anmeldemöglichkeiten, sondern eine realistische Chance auf eine effektive Kandidatur, die durch die eingeschränkten Öffnungszeiten der Wahlbehörden faktisch verhindert werde. Die Entscheidung verstoße außerdem gegen den Grundsatz der Chancengleichheit im Wahlverfahren, da etablierte Parteien mit Parteistrukturen Unterschriften deutlich leichter sammeln könnten und Einzelbewerber hierdurch systematisch benachteiligt würden. Das Kommunalwahlrecht des Landes Brandenburg lasse faktisch keine freie Sammlung von Unterstützungsunterschriften zu; dies stelle eine nicht gerechtfertigte und nicht gesetzlich gedeckte Einschränkung der Wahlvorschlagsfreiheit dar. Ein wirksamer Rechtsschutz müsse vor der Landratswahl 2026 geleistet werden, da die Verweigerung der Herausgabe der Listen und die organisatorische Erschwernis bereits vor der Wahl wirkten und durch nachträgliche Wahleinsprüche nicht behoben werden könnten.

III.

- 10 Der Beschwerdeführer beantragt,
1. festzustellen, dass die Entscheidung des Kreiswahlleiters vom 12. Februar 2026 in ihrer Wirkung gegen Art. 22 Abs. 1 LV sowie gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstößt,

2. anzuordnen, dass der Kreiswahlleiter und die kreisangehörigen Behörden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die effektive Sammlung von Unterstützungsunterschriften durch den Beschwerdeführer, einschließlich auf öffentlichem Straßenland, zu ermöglichen und eine chancengleiche Organisation der Unterstützungsunterschriften sicherzustellen,
3. den Kreiswahlleiter zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die entsprechenden Unterstützungsunterschriftenformulare unverzüglich auszuhändigen.
4. für den Fall einer weiteren Verzögerung eine fristgerechte Verfügung zur Sicherstellung der Kandidatur auszusprechen, hilfsweise den Termin der Landratswahl am 7. Juni 2026 aufzuheben.

B.

- 11 Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig.
- 12 Soweit sie gegen die unmittelbar angefochtenen Entscheidungen des Kreiswahlleiters gerichtet ist, ist sie nicht statthaft (1.). Soweit das Begehren des Beschwerdeführers bei verständiger Auslegung auf eine Änderung der Vorgaben des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlverordnung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften zielt, ist die Verfassungsbeschwerde nicht fristgerecht erhoben worden (2.).
- 13 1. Die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Kreiswahlleiters ist unstatthaft. Es handelt sich um eine Entscheidung im Sinne von § 55 Abs. 4 BbgKWahlG, die nicht mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werden kann.
- 14 1.1 Nach § 55 Abs. 4 BbgKWahlG können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den Rechtsbehelfen, die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehen sind, sowie im - nach Abschluss der Wahl eröffneten - Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.
- 15 1.2 Die Entscheidung des Kreiswahlleiters vom 12. Februar 2026, die Anträge des Beschwerdeführers auf Aushändigung der für seinen Einzelwahlvorschlag aufgelegten Unterschriftenlisten und auf Erteilung einer die Organisation dieser Listen betref-

fenden Anweisung abzulehnen, betrifft die Art und Weise, wie Unterstützungsunterlagen für Wahlvorschläge zu leisten sind. Damit bezieht sie sich unmittelbar auf das Wahlverfahren und gehört mithin zu den Entscheidungen und Maßnahmen im Sinne von § 55 Abs. 4 BbgKWahlG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. April 1994 - 2 BvR 831/94 -, juris). Im Anwendungsbereich des Wahlprüfungsverfahrens ist die Verfassungsbeschwerde ausgeschlossen (Exklusivität der Wahlprüfung; vgl. Beschlüsse vom 19. März 2014 - VfGBbg 3/14 EA -, Rn. 7, vom 3. April 2014 - VfGBbg 4/14 EA -, Rn. 1, und vom 7. April 2014 - VfGBbg 5/14 EA -, Rn. 1, juris; zu § 68 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG), Art. 63 LV: Beschluss vom 2. September 1999 - VfGBbg 29/99 EA -, Rn. 4, juris; st. Rspr. des Bundesverfassungsgerichts zu § 49 Bundeswahlgesetz (BWahlG), Art. 41 Grundgesetz, vgl. Beschlüsse vom 10. Dezember 2024 - 2 BvQ 73/24 -, Rn. 8 ff., und vom 1. September 2009 - 2 BvR 1928/09 u.a. -, Rn. 3, juris). Rechtsschutz gegen Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren besteht - abgesehen von den wenigen ausdrücklich für die Zeit vor der Wahl vorgesehenen Rechtsbehelfen - nur nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren. Soweit die Prüfungskompetenz der zuständigen Organe reicht, stellt das Wahlprüfungsverfahren eine gegenüber den allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten speziellere Regelung dar. Sie schließt den Rückgriff auf jene grundsätzlich aus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2021 - 2 BvF 1/21 -, Rn. 76, juris). Im Übrigen ist auch gegen die Wahlprüfungsentscheidung nach § 57 BbgKWahlG nicht (unmittelbar) der Weg zum Verfassungsgericht eröffnet; zu einem Schutz gegen die Verletzung der von der Verfassung garantierten Wahlrechtsgrundsätze sind gemäß § 58 Abs. 2 BbgKWahlG (zunächst) die Verwaltungsgerichte berufen (vgl. Beschluss vom 19. März 2014 - VfGBbg 3/14 EA -, Rn. 7, juris).

- 16 Nach der (verfassungs-)gesetzlichen Konzeption ist Rechtsschutz im Wahlverfahren somit grundsätzlich erst nach Durchführung einer Wahl zu erlangen und die Korrektur etwaiger Wahlfehler einschließlich solcher, die Verletzungen subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg entzogen (vgl. zur insoweit vergleichbaren Rechtslage in Sachsen: SächsVerfGH, Urteil vom 16. August 2019 - Vf. 76-IV-19 (HS) -, Rn. 44, juris). Dies schließt eine Vorverlegung der Wahlprüfungsbeschwerde in das Verfahren der Verfassungsbeschwerde oder in das einstweilige Anordnungsverfahren aus (vgl. StGH Bremen, Beschluss vom 27. April 2023 - St 4/23 -, Rn. 20, juris).
- 17 1.3 Etwas anderes käme allenfalls in Betracht, wenn der in § 55 Abs. 4 BbgKWahlG geregelte Ausschluss fachgerichtlichen Rechtsschutzes im Vorfeld der Wahl nicht mit

der Rechtsschutzgarantie (Art. 52 Abs. 4 LV i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) vereinbar wäre. Für die Zulässigkeit der einfach-rechtlichen Beschränkung spricht aber, dass eine Wahl eine Fülle von Einzelentscheidungen zahlreicher Wahlorgane erfordert und sich die Wahl nur gleichzeitig und termingerecht durchführen lässt, wenn die Rechtskontrolle dieser Einzelentscheidungen während des Wahlablaufs begrenzt wird und im Übrigen einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibt, in dem die Verfolgung subjektiver Rechte Einzelner zurücktreten muss gegenüber der Notwendigkeit, die Stimmen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern zu einer einheitlichen, wirksamen Wahlentscheidung zusammenzufassen (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 25. August 2020 - 126/20.VB-3 -, Rn. 11 m.w.N., juris; SächsVerfGH, Urteil vom 16. August 2019 - Vf. 76-IV-19 (HS) -, Rn. 44 m.w.N., juris).

- 18 1.4 Ob dem Verfassungsgerichtshof des Freistaats Sachsen darin zu folgen ist, dass zumindest bei Vorliegen besonders qualifizierter Wahlrechtsverstöße Ausnahmen von dem Grundsatz der nachträglichen Rechtskontrolle im Wahlverfahren zuzulassen sind (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. August 2019 - Vf. 76-IV-19 (HS) -, Rn. 60 ff., juris), bedarf keiner Entscheidung. Vorliegend ist kein besonders qualifizierter Rechtsverstoß ersichtlich, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet. Es lässt sich schon nicht feststellen, dass die angegriffene Entscheidung des Kreiswahlleiters rechtsfehlerhaft war.
- 19 Dies betrifft zunächst dessen Entscheidung, die Unterschriftenlisten nicht an den Beschwerdeführer auszuhändigen. Dies stand im Einklang mit der Regelung in § 28a Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlG, der über §§ 63, 83 BbgKWahlG auch auf die Wahl der Landrätin oder des Landrats Anwendung findet. Hiernach sind Unterstützungsunterschriften „bei der Wahlbehörde zu leisten“. Alternativ kann die Unterschrift auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Andere Stellen benennt das Gesetz nicht. Erst recht findet eine eigenständige Unterschriftensammlung durch den betreffenden Wahlbewerber keine Erwähnung. Angesichts der klaren gesetzlichen Vorgaben ist es nicht zu beanstanden, zumindest aber vertretbar, dass der Kreiswahlleiter eine freie Unterschriftensammlung auf öffentlichen Plätzen etc. nach geltender Rechtslage als ausgeschlossen ansah. Dies scheint im Übrigen auch der Sicht des Beschwerdeführers zu entsprechen,

der in seiner Beschwerdeschrift ausführt, dass das Brandenburgische Kommunalwahlrecht faktisch keine freie Sammlung von Unterstützungsunterschriften zulasse. Wenn die geltenden Regelungen dem Beschwerdeführer keine Möglichkeit eröffnen, Unterstützungsunterschriften eigenständig zu sammeln, kann auch ein Anspruch auf Herausgabe der Unterschriftenlisten an ihn nicht anerkannt werden, da eine formwirksame Unterschriftensammlung nur bei den im Gesetz benannten Stellen erfolgen kann.

- 20 Die Ablehnung der begehrten Anweisung durch den Kreiswahlleiter lässt ebenfalls keine Rechtsfehler erkennen. Abgesehen davon, dass dem Kreiswahlleiter zwar eine überwachende und koordinierende Funktion, aber kein formales Weisungsrecht gegenüber den Wahlbehörden zukommt, wird aus dem Antrag, „eine rechtmäßige und chancengleiche Organisation der Unterstützungsunterschriften sicherzustellen“, schon nicht deutlich, was konkret begehrt wird. Die Verpflichtung, rechtmäßig und willkürfrei zu handeln, ergibt sich bereits aus der Bindung der Behörden an Recht und Gesetz (Art. 2 Abs. 5 LV, Art. 20 Abs. 3 GG) und bedarf grundsätzlich keiner gesonderten Anweisung. Sollte der Antrag darauf zielen, die Behörden anzuweisen, eine freie Unterschriftensammlung zuzulassen, wäre dies unzulässig. Nach dem oben Gesagten steht eine solche freie Unterschriftensammlung außerhalb der vom Gesetz benannten Stellen mit der geltenden Rechtslage in Brandenburg nicht in Einklang. Damit kann auch nicht verlangt werden, dass die Behörden angewiesen werden, ein solches Vorgehen - contra legem - zuzulassen.
- 21 2. Soweit die Rüge des Beschwerdeführers, das Brandenburgische Kommunalwahlrecht lasse faktisch keine freie Sammlung von Unterschriften zu, so zu verstehen ist, dass sich seine Verfassungsbeschwerde (auch) gegen die hierauf bezogenen Regelungen im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlverordnung richten soll, hat er diese jedenfalls nicht fristgerecht erhoben.
- 22 Eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen eine Rechtsvorschrift oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt richtet, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, kann nach § 47 Abs. 3 VerfGGBbg nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Rechtsvorschrift oder dem Erlass des Hoheitsakts erhoben werden. § 28a BbgK-WahlG wurde mit Wirkung zum 7. Dezember 2013 in das Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg eingefügt; die letzte Änderung dieser Norm und des Kommunalwahlgesetzes insgesamt (durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023,

GVBl. I/23, [Nr. 17]) trat am 5. Juli 2023 in Kraft. Dieser Zeitpunkt lag bei Eingang der Verfassungsbeschwerde am 13. Februar 2026 bereits mehr als zwei Jahre zurück. Die aktuelle Fassung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wurde am 13. September 2023 erlassen (GVBl. II/23, [Nr. 60]) und trat am 15. September 2023 in Kraft (§ 108 Abs. 1 BbgKWahlV). Auch insoweit läge der Eingang der Verfassungsbeschwerde außerhalb der Jahresfrist des § 47 Abs. 3 VerfGGBbg; im Übrigen wäre gegen die Verordnung zunächst fachgerichtlicher Rechtsschutz durch Beantragung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 4 Abs. 1 Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz - BbgVwGG) zu suchen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg).

C.

- 23 Mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

D.

- 24 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Kirbach

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß